



Der innergemeinschaftliche Umsatzsteuerbetrug in Form des Karussellbetrugs

Christina Schmitz



Einleitung

Aufgrund des Umsatzsteuerbetrugs wird die Europäische Union schätzungsweise jedes Jahr um 50 Milliarden Euro betrogen, wobei der finanzielle Schaden für Deutschland auf 5 bis 14 Milliarden Euro jährlich geschätzt wird. Darüber hinaus wird dadurch auch der freie Wettbewerb und Handel gefährdet.

Das Betrugssystem mit der Umsatzsteuer existiert schon seit über 25 Jahren – und das zulasten der Steuerzahler. Ermöglicht wurde der Betrug zu Beginn der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1993 als die Grenzen geöffnet wurden und eine neue Umsatzsteuerregelung eingeführt wurde. Betrüger veräußern und transportieren Waren innerhalb der EU steuerfrei und lassen sich vom Staat die Umsatzsteuer ersetzen, ohne diese bezahlt zu haben. Die Waren werden im Kreis zwischen den Mitgliedsstaaten hin und her geschoben, weshalb diese Betrugsform auch Karussellbetrug genannt wird. Die damals getroffene Regelung gilt dem Grunde nach heute immer noch. Erst im Jahr 2018 wurde von der EU eine Richtlinie verabschiedet, die diese alten Regelungen ersetzen soll. Bis die neue Richtlinie in diese aber von den einzelnen Ländern in nationales Recht umgesetzt und angewandt wird, dauert es noch.

Die Betrugsmasche ist in der Politik aber seit Jahren bekannt und ein Dauerthema in Parlament und Presse. Schon 2001 wurde im Bundestag darüber gesprochen, wie man gegen den Umsatzsteuerbetrug vorgehen kann.¹ Zu einer Lösung kam man aber bislang nicht. Zuletzt beschäftigten sich 63 Journalisten aus unterschiedlichen Ländern damit und verschafften dem Thema im Jahr 2019 wieder mehr mediale Aufmerksamkeit.²

¹ Vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/umsatzsteuerbetrug-eichel-wittert-milliarden-a-142240.html>.

² <https://correctiv.org/top-stories/2019/05/06/grand-theft-europe/>; Vgl.

<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/umsatzsteuerkarussell-so-laeuft-der-groesste-steuerbetrug-europas/24310298.html?ticket=ST-53462025-ExFcao1DyackRhaqZK4Z-ap1>;

<https://www.focus.de/finanzen/stuern/steuerhinterziehung/kampf-gegen-umsatzsteuerbetrug-in-europa-mafia->



Das folgende Essay schildert, wie das Betrugsmodell funktioniert und weshalb es so erfolgreich ist. Zudem beschäftigt es sich mit der Frage, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden, um das Betrugsmodell aufzuhalten und welche noch zu erwarten sind.

Grundlagen zum Umsatzsteuerrecht

Zum weiteren Verständnis werden zunächst die grundlegenden Regelungen zur Umsatzsteuer erläutert.

Deutschland

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt)³ ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine Verbrauchersteuer. Sie zielt darauf ab, dass grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch, also die vom Letztverbraucher gekauften Güter oder Dienstleistungen, belastet werden sollen. Wirtschaftlich trägt der Konsument diese Steuer; Schuldner ist aber zunächst der Unternehmer, der einen Umsatz ausführt. Es ist dann seine Aufgabe die Steuer als Bestandteil des Preises auf den Empfänger seiner Leistung zu übertragen. Meistens wird dies offenkundig gemacht, indem die Umsatzsteuer in Höhe von 19% auf der Rechnung angegeben wird.⁴

Der gesamte Umsatz soll aber nicht auf jeder Handelsstufe bezahlt werden, um eine den Wettbewerb verzerrende Kumulationswirkung der Umsatzsteuer zu vermeiden. Daher hat der Gesetzgeber den Vorsteuerabzug eingeführt. Dieser ist das praktische Mittel, um den zunächst mit der Umsatzsteuer belasteten Händler wieder zu entlasten, indem er einen Anspruch gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung dieser Steuer erhält. Dieser Anspruch auf Vorsteuerabzug ist in § 15 UStG geregelt und unter den dort normierten Voraussetzungen

[scheffelt-milliarden-mit-oekostromzertifikaten-deutschland-blockiert-loesung_id_10676432.html](https://www.t-online.de/finanzen/id_85719082/umsatzsteuerkarussell-so-funktioniert-der-milliardenbetrug.html); https://www.t-online.de/finanzen/id_85719082/umsatzsteuerkarussell-so-funktioniert-der-milliardenbetrug.html.

³ Ausführlich zur Umsatzsteuer *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 18. Aufl. 2019, Kap. 17.

⁴ *Schwind/Hauptmann*, Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer leicht gemacht, 5. Aufl. 2016, S. 5; *von Campenhausen*, Steuerrecht im Überblick, 2008, S. 149.



möglich.⁵ Der Vorsteueranspruch entsteht unabhängig davon, ob die vom leistenden Unternehmen vereinnahmte Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abgeführt wurde. Daher wird es auch unvalutierter Vorsteuerabzug genannt.⁶

Beispiel:

Unternehmer 1 (U1) liefert an Unternehmer 2 (U2) eine Ware für 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer (19 %). U1 zahlt 190 Euro an das Finanzamt. U2 macht daraufhin in Höhe von 190 Euro einen Vorsteuerabzug geltend und bekommt das Geld vom Finanzamt erstattet. U2 verkauft die Ware daraufhin an einen Verbraucher für 1.500 Euro zzgl. 285 Euro Umsatzsteuer (19 %). Die 285 Euro Umsatzsteuer entrichtet er dann wieder an Finanzamt, wo das Geld auch verbleibt.

Das Finanzamt erhält mithin nur einmal 19 % Umsatzsteuer und zwar vom Verkaufspreis an den Endverbraucher. Dieser bezahlt die Umsatzsteuer beim Kauf der Ware direkt mit.

Würde es den Vorsteuerabzug nicht geben, müssten beim vorherigen Beispiel die gesamten Nettoumsätze in Höhe von 2.500 Euro besteuert werden. Die Umsatzsteuer läge dann bei 475 Euro (190 + 285), obwohl der Letztverbraucher nur 1.500 Euro ausgibt. Bei der Umsatzsteuer soll aber gerade nur der Konsum (also hier der Nettoumsatz von 1.500 Euro) besteuert werden.

Europäische Union⁷

Die gesetzliche Grundlage für das Umsatzsteuerrecht innerhalb der Europäischen Union basiert auf einer Übergangsregelung die seit dem 01.01.1993 gilt. Damals wurde beschlossen, dass für eine innergemeinschaftliche Lieferung von einem Unternehmen an ein anderes mit

⁵ Ausführlich zum Vorsteuerabzug und dessen Ausnahmen *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, 17. Aufl. 2015, S. 496 ff.;

⁶ Vgl. dazu *Bundesfinanzministerium*, Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, 2014, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2014/07/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-bekaempfung-umsatzsteuerbetrug.html>.

⁷ Umfangreich dazu *Sopp*, Umsatzbesteuerung beim Handel in der EU. Nachweispflichten und Vertrauensschutz, 2010; *Mayer*, Umsatzsteuer – kompakt & aktuell, 2 Aufl. 2008.



Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben werden muss. Der Verkäufer einer Ware muss demnach keine Umsatzsteuer berechnen, einziehen und an das Finanzamt abführen. Grund für diese Übergangsregelung war, dass sich die Mitgliedsstaaten nicht auf ein einheitliches Mehrwertsteuersystem einigen konnten.

Diese Regelung sollte zunächst nur für vier Jahre gelten, bis sich die Mitgliedstaaten auf ein einheitliches Mehrwertsteuersystem geeinigt haben. Geplant war eine Binnenmarktregelung mit grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug. Demnach sollte ein Geschäft in dem Land das die Ware liefert (Ursprungsland) steuerpflichtig sein. Das Bestimmungsland, in welchem der Abnehmer seinen Sitz hat, sollte diesem die Vorsteuer aus dem Ursprungsland erstatten.⁸

Beispiel:

Das Unternehmen 1 (U1) mit Sitz in Deutschland verkauft eine Ware an das Unternehmen 2 (U2) mit Sitz in Italien für 1.000 Euro zzgl. 190 Euro Umsatzsteuer. U1 führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt in Deutschland ab. U2 macht die 190 Euro als Vorsteuer geltend und bekommt diese vom italienischen Finanzamt erstattet.

Problematisch an dieser Konstellation war die Frage, wie ein finanzieller Ausgleich zwischen dem Ursprungsland und dem Bestimmungsland erreicht werden kann. Darüber hinaus wollten die jeweiligen Mitgliedstaaten weiterhin ihr eigenes Besteuerungsrecht anwenden. Da es zu keiner Einigung kam, wurde die Übergangsregelung von 1993 in die seit dem 01.01.2007 gültige Mehrwertsteuer-Richtlinie übernommen wurde.

Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass zwar die innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist, der innergemeinschaftliche Erwerb aber nicht. Da der Käufer der die Steuer in seinem Heimatland ans Finanzamt abführt aber direkt wieder als Vorsteuer abziehen kann, wird allgemein vom steuerfreien innergemeinschaftlichen Handel gesprochen.

⁸ Vgl. *Weimann*, Umsatzsteuer in der Praxis, 17. Aufl. 2019, S. 146 ff.; *Wäger*, Allgemeine Steuerpflicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Eine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs?, DStR 2010, S. 357.



Das Umsatzsteuerkarussell

Die Beteiligten

Am Grundfall des Karussellbetrugs sind mindestens vier unterschiedliche Unternehmen beteiligt.⁹ Das zuerst (und zuletzt) agierende Unternehmen wird als In/Out Buffer bezeichnet und hat seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als die anderen Unternehmen (bspw. in Italien). Dieses Unternehmen liefert eine Ware an ein zweites Unternehmen, dem sogenannten Missing Trader.¹⁰

Der Missing Trader hat seinen Firmensitz im gleichen Land wie die folgenden Unternehmen, beispielweise in Deutschland. Es handelt sich dabei oft um eine Briefkastenfirma, die gar nicht richtig existiert, sondern nur auf dem Papier gegründet wurde. Zur Unternehmensgründung wird ein Geschäftsführer eingesetzt, der diese Position gegen eine Bezahlung annimmt, am großen Gewinn des Betrugs meist aber nicht beteiligt ist. Im Regelfall löst sich der Missing Trader ein paar Monate nach seiner Gründung schon wieder auf, sobald die Behörden gegen ihn ermitteln. Der Missing Trader verkauft die Ware an ein weiteres inländisches Unternehmen.

Das dritte Unternehmen in der Kette ist der sogenannte Buffer.¹¹ Es ist regelmäßig ein schon länger am Markt existierendes Unternehmen das Handel betreibt und noch nicht kriminell oder steuerrechtlich in Erscheinung getreten ist. Es handelt sich um ein Zwischenmitglied, das die zuvor angekaufte Ware, meist mit Gewinnaufschlag, weiterverkauft. Dieses Unternehmen muss nicht unbedingt an der Betrugsmasche beteiligt sein, sondern wird als am Markt agierendes Handelsunternehmen zur Verschleierung des Warenkreislaufes genutzt. Es erschwert den Behörden festzustellen, ob es sich um ein Betrugsgeschäft oder um ein normales Handelsgeschäft handelt. Es können auch mehrere Buffer hintereinander eingeschaltet werden, die die Ware ankaufen und dann weiterverkaufen, um den Weg der

⁹ Vgl. *Weimann*, Umsatzsteuer in der Praxis, 17. Aufl. 2019, S. 446 ff.

¹⁰ Missing Trader (engl.) = verschwundener Händler.

¹¹ Buffer (engl.) = Puffer.



Ware noch weniger nachvollziehbar zu machen. Der letzte Buffer verkauft die Ware dann an den ebenfalls im gleichen Land sitzenden Distributor.

Das letzte Glied in der Kette ist der sogenannte Distributor. Auch bei ihm handelt es sich zunächst um ein normales Handelsunternehmen mit Sitz in Deutschland. Er kauft die Ware vom Buffer ab und verkauft sie, meistens wieder mit Gewinnaufschlag, weiter an den In/Out Buffer mit Sitz im EU-Ausland. Auch hierbei kann es sich um ein redliches Unternehmen handeln, dass nur dazu genutzt wird, dass die Ware wieder an das zuerst agierende Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat verkauft wird. An dieser Stelle schließt sich der Warenkreislauf dann.

Die Funktionsweise

Der In/Out Buffer führt in seinem Land eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an den Missing Trader aus. Der Missing Trader und der Buffer müssen ihren Handeln versteuern, können sich die Umsatzsteuer aber durch den Vorsteuerabzug beim Finanzamt ausbezahlen lassen. Der Distributor veräußert die Ware wieder umsatzsteuerfrei ins EU Ausland.¹²

Beispiel: Umsatzsteuerkarussell ohne Betrug

Der In/Out Buffer (I/O) mit Sitz in Frankreich liefert eine Ware an einen Missing Trader (MT) mit Sitz in Deutschland für 1.000 Euro. Eine Umsatzsteuer wird für diese Lieferung nicht fällig, da die agierenden Unternehmen ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben. Der MT verkauft die Ware weiter an den Buffer (B) zu einem Preis von 1.500 Euro zzgl. 285 Euro Umsatzsteuer. Der MT führt die 285 Euro an das Finanzamt ab. B bekommt diese als Vorsteuer erstattet und verkauft die Ware für 1.750 Euro zzgl. 332,50 Euro an den Distributor (D). B führt die Steuer an das Finanzamt ab und D kann diese als Vorsteuer geltend machen. Zuletzt liefert D die Ware steuerfrei wieder an den I/O nach Frankreich.

¹² Weimann, Umsatzsteuer in der Praxis, 17. Aufl. 2019, S. 446 ff.



Der Betrug kommt dann zustande, wenn der Missing Trader seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt. Dieser führt die Umsatzsteuer auf die Lieferung an den Buffer nicht an das Finanzamt ab. Er erhält aber trotzdem die Rückerstattung der Vorsteuer vom Finanzamt, ohne diese vorher bezahlt zu haben.¹³ Der Staat wird so jedes Mal um sein Geld betrogen. Daher ist es dem MT möglich die Ware unter ihrem jeweiligen Netto-Einkaufspreis weiterzuverkaufen. Aufgrund dieser Vorgehensweise sinkt der Netto-Verkaufspreis kontinuierlich.

Die Effektivität dieses Systems ergibt sich vor allem, weil die Missing Trader eine nicht mit Umsatzsteuer belastete innergemeinschaftliche Ware erhalten. Diese kann auch mehrere Runden im Karussell durchlaufen und wird gegebenenfalls immer günstiger, bis es den Behörden auffällt und der Missing Trader untertaucht.

Beispiel: Umsatzsteuerkarussell mit Betrug

Der I/O mit Sitz in Frankreich veräußert eine Ware im Rahmen innergemeinschaftlicher Lieferungen an den in Deutschland ansässigen MT für 10.000 Euro. Der MT verkauft die Ware für 9.000 Euro zzgl. 1.710 Euro Umsatzsteuer an den ebenfalls in Deutschland sitzenden B. MT zahlt die erhaltene Umsatzsteuer aber nicht an das Finanzamt. Er macht somit einen Gewinn von 710 Euro. Trotzdem macht B einen Vorsteuerabzug in Höhe von 1.710 Euro beim Finanzamt geltend und bekommt diesen Betrag erstattet. Er verkauft die Ware für 9.250 Euro zzgl. 1.758 Euro Umsatzsteuer an D. B zahlt 1.758 Euro an das Finanzamt. Er macht einen Gewinn von 250 Euro. D verkauft die Ware für 9.500 Euro steuerfrei innergemeinschaftlich an I/O zurück und lässt sich die Vorsteuern aus dem Warenkauf mit B in Höhe von 1.758 Euro vom Finanzamt erstatten. Auch D macht einen Gewinn in Höhe von 250 Euro. I/O macht einen Gewinn von 500 Euro. Das Finanzamt hat einen Verlust von 1.710 Euro.

Der MT konnte die Ware künstlich billiger machen, da er die aus dem Geschäft mit B eingekommene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Je öfter sich das Karussell dreht, desto höher ist der Schaden für das Finanzamt und die Gewinne für die Unternehmen.

¹³ Vgl. Loy, Umsatzsteuerbetrug im innergemeinschaftlichen Erwerb, DStR 2018, S. 1097.



Blickpunkt Brüssel



	MT	B	D	I/O
Ausgangsrechnung	9.000 netto + 1.710 USt = 10.710 brutto	9.250 netto + 1.758 USt = 11.008 brutto	9.500 Euro steuerfrei	10.000 steuerfrei
Ausgabe	- 10.000	- 10.710	- 11.008	- 9.500
Einnahme	+ 10.710	+ 11.008	- 9.500	+ 10.000
Finanzamt/USt	1.710¹⁴	- 1.758	-----	-----
Finanzamt/VorSt	-----	+ 1.710	+ 1.758	-----
Gewinn	+ 710	+ 250	+ 250	+ 500

Bei den Waren handelt es sich meistens um kleine Gegenstände mit hohem Wert. Darunter fallen insbesondere Elektrogeräte wie Handys. Diese lassen sich einfach in großen Mengen transportieren.

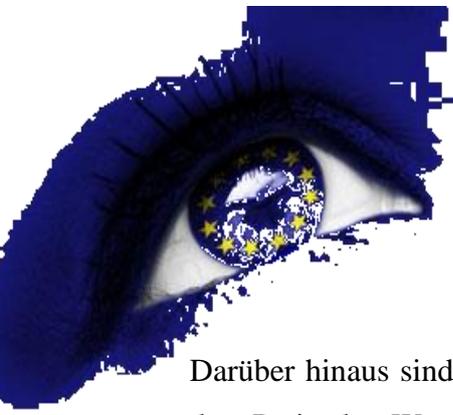
Das System des Karussellbetrugs funktioniert aber nicht nur bei tatsächlicher Warenbewegung, sondern auch bei vorgetäuschten Lieferketten und digitalen Dateien. Dann werden keine physischen Waren bewegt, sondern nur Papiere oder Online existierende Zertifikate. Besonders erfolgreich war das Betrugssystem bei dem An- und Verkauf von CO₂ – Emissionszertifikaten. Diese existieren nur virtuell und sind daher sehr schnell handelbar. Experten vermuten, dass zwischenzeitlich 90 % des Handels mit diesen Zertifikaten betrugsbehaftet war.¹⁵

Die Auswirkungen

Die offensichtlichste Auswirkung hat der Karussellbetrug auf den Staat. Dieser erleidet mit jeder Umdrehung erneut Einbußen, weil der Missing Trader die Umsatzsteuer nicht bezahlt. Das Karussell kann sich solange drehen, bis der Staat auf den Betrug aufmerksam wird. Zu diesem Zeitpunkt ist meistens bereits ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstanden.

¹⁴ Dieser Betrag wird nicht an das Finanzamt gezahlt.

¹⁵ Vgl. hierzu <https://correctiv.org/top-stories/2019/05/06/grand-theft-europe/>.



Darüber hinaus sind Auswirkungen auf den freien Markt erkennbar. Der In/Out Buffer kann den Preis der Ware bei jedem Durchlauf senken und erzielt letztendlich trotzdem noch Gewinne. Bei großen Umsatzsteuerkarussellen bei denen eine Vielzahl von Unternehmen beteiligt sind, wird irgendwann die Lieferkette unterbrochen und die Ware auf dem regulären Handelsmarkt angeboten. Dies hat dann Auswirkungen auf den regulären Marktpreis der Ware. Andere, redliche Händler erleiden dann unter Umständen große Einbußen, da sie die Ware zu dem einst regulären Wert nicht mehr verkauft bekommen.

Maßnahmen

Im Laufe der Jahre wurden von den Ländern und der Europäischen Union selbst verschiedene Maßnahmen ergriffen, um gegen den Umsatzsteuerbetrug vorzugehen. Dabei handelt es sich allerdings meist um solche, die erst zum Zuge kommen, wenn der Betrug schon mindestens einmal stattgefunden hat. Das Karussell sich also schon angefangen hat zu drehen.

Reverse Charge

Das Reverse Charge Verfahren wird von den Ländern bestimmt und durchgeführt, hat aber nur nationale Auswirkungen. Dabei wird das Besteuerungssystem einer Ware in einem Land verändert, sodass die Ware für die Betrüger unattraktiv wird. Diese Maßnahme bedeutet, dass nicht mehr der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet, sondern der Käufer. Das leistende Unternehmen kann dann nur noch den Netto-Preis einer Ware verlangen und nicht mehr zuzüglich die Mehrwertsteuer berechnen. Diese muss nun vom Käufer an das Finanzamt bezahlt werden. Verkauft dieser die Ware weiter und ist vorsteuerabzugsberechtigt, kann er die Umsatzsteuer selbst wieder beim Finanzamt geltend machen. So wird gesichert, dass die Umsatzsteuer zuletzt weiterhin nur vom Letztverbraucher getragen wird.¹⁶

¹⁶ Dazu sowie zu weiteren Maßnahmen *Loy*, Umsatzsteuerbetrug im innergemeinschaftlichen Erwerb, DStR 2018, S. 1097.



Transaction Network Analysis

Das Transaction Network Analysis Verfahren (TNA) ist eine Maßnahme die seit Mai 2019 im Einsatz ist.¹⁷ Es sichert einen schnellen umfangreichen Datenaustausch der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Umsätze. Die Daten werden von dem entwickelten Programm ausgewertet und es soll so schneller erkennen können, wann ein Betrugssystem vorliegt.

Ausblick und Fazit

Das Problem ist der Europäischen Union seit Jahren bekannt. Im Oktober 2017 wurden von der EU-Kommission erstmals Pläne für eine große Reform der Umsatzsteuerregelungen innerhalb der EU vorgelegt, welche im Dezember 2018 zu einem finalen Reformvorschlag führten.¹⁸ Die Länder der EU sind demnach verpflichtet bis 2020 die Vorgaben der EU in nationale Vorschriften umzusetzen und ab dem Jahr 2022 durchzuführen. Erste Sofortmaßnahmen sollen schon ab dem 1.1.2020 eingeführt werden.¹⁹ Damit sollen insbesondere die folgenden vier grundlegenden Prinzipien umgesetzt werden:²⁰

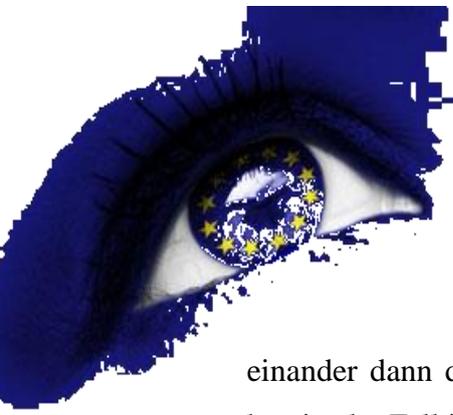
- **Betrugsbekämpfung:** Künftig wird auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen Mehrwertsteuer erhoben. Diese Art von Handel ist derzeit von der Mehrwertsteuer befreit, was skrupellose Unternehmen dazu verleitet, die Mehrwertsteuer einzuziehen und dann zu verschwinden, ohne die Mehrwertsteuer an die Regierung abzuführen.
- **zentrale Anlaufstelle:** Dank einer zentralen Anlaufstelle wird es einfacher für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen. Unternehmer können in einem einzigen Online-Portal in ihrer eigenen Sprache und nach den gleichen Regeln und administrativen Mustern wie in ihrem Heimatland Erklärungen abgeben und Zahlungen durchführen. Die Mitgliedstaaten leiten

¹⁷ Deutschland ist dem Verfahren erst später beigetreten.

¹⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1910&from=EN>.

¹⁹ Zu den Sofortmaßnahmen *Becker*, Die sog. Quick Fixes kommen – ab 1.1.2020 unabhängig vom zertifizierten Steuerpflichtigen, *MwStR* 2018, S. 957.

²⁰ https://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3443_de.htm.



einander dann die Mehrwertsteuer weiter, wie dies bei elektronischen Dienstleistungen bereits der Fall ist.

- **größere Kohärenz:** Umstellung auf das „Bestimmungslandprinzip“, bei dem der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer stets an den Mitgliedstaat des Endverbrauchers entrichtet wird und dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz entspricht. Die Kommission hat seit Langem auf dieses Ziel hingearbeitet und wird dabei von den Mitgliedstaaten unterstützt. Bei elektronischen Dienstleistungen gilt der Grundsatz bereits.
- **weniger Bürokratie:** Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung, sodass die Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen gemäß den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Die Unternehmen müssen künftig keine Liste von grenzüberschreitenden Transaktionen („zusammenfassende Meldung“) für ihre Finanzbehörde mehr erstellen.

Die neuen Rechtsvorschriften sind ein schon lange fälliges Gesetzeskonstrukt, um den prekären Entwicklungen des Umsatzsteuerbetrugs entgegenzuwirken. Jedoch wird die Umsetzung in der Praxis schwierig werden. In den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der EU gelten verschiedene Besteuerungssysteme, welche geändert werden müssen. Darüber hinaus beansprucht die Umsetzung in nationales Recht und Praxis viel Zeit, in welcher das Umsatzsteuerkarussell weiterhin zu betrugszwecken genutzt werden kann. Es ist daher abzuwarten, wie schnell und effektiv die neuen Regelungen etwas an der jetzigen Situation ändern können. Die neuen Regelungen zeigen aber auf jeden Fall, dass sich die Politik verstärkt mit dem Thema befasst und bereit ist weitere Schritte zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zu gehen.